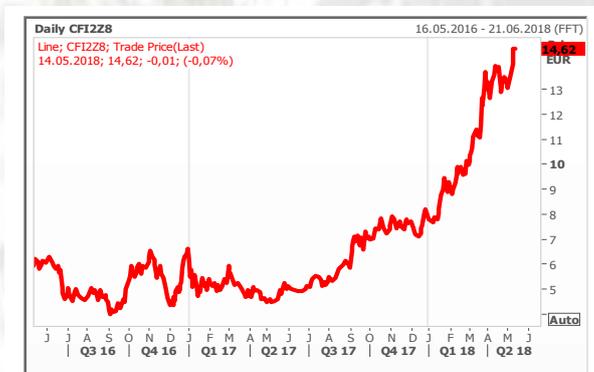




- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC18 01.01.2017 bis 14.05.2018

Quelle: ICE London

Emissionsbrief 04-2018

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 15.05.2018

Der VET Eintrag zum 31. März verkommt zu einem Witz – Großkonzerne verstoßen dauerhaft gegen RegVO 389/2013

Der von fast 14.000 Anlagen und Airlines in der EU vorzunehmende VET-Eintrag im Registerkonto verkommt zu einem schlechten Witz. Die Quote der nicht rechtzeitig zum 31. März eingetragenen CO₂-Emissionen des Vorjahres liegt europaweit bei über 15%, in Deutschland bei mehr als 7%.

Schaut man sich die Anlagen der deutschen Unternehmen an, die gegen den Artikel 35 (2) der Registerverordnung auch mehrmals verstoßen haben, so sind dies überwiegend Betreiber der Stahl, Eisen- und Eisenmetallindustrie, die ihre Emissionen von mehreren Millionen Tonnen CO₂ nicht rechtzeitig an die EU gemeldet haben - darunter auch mehrere DAX-Unternehmen.

Eine solch hohe Fehlquote kann aber nicht nur als eine indirekte Aufforderung an kleine und mittlere Anlagenbetreiber verstanden werden, ebenfalls solche (fast sanktionsfreien) Verstöße zu begehen, es macht auch die EU-Statistik der jährlichen Emissionen in Europa völlig wertlos.

Darüber hinaus könnte man sich die interessante Frage stellen, was eigentlich die EU mit dieser aus Sicht von Emissionshändler.com® völlig wertlosen Statistik weiter anfängt und wo diese Daten bei welchen anderen Projekten noch verwendet werden.

In jedem Falle gibt Emissionshändler.com® in diesem vorliegenden Emissionsbrief 04-2018 einen tieferen Blick in den Bereich des deutschen Registers und zeigt auch auf, mit welcher Systematik durch wen konkret gegen den Artikel 35 (2) der Registerverordnung verstoßen wird.

Was ist der VET Eintrag und wer ist dafür verantwortlich?

Der VET (Verified Emission Table) Eintrag, d. h. der Eintrag und die Bestätigung der verifizierten Emissionen einer jeden emissionshandlungspflichtigen Anlage (und Airline) im Unionsregister gehört zu den seit Jahren bestehenden gesetzlichen Pflichten im EU-Emissionshandel.

Konkret gemeint ist damit die gesetzliche Pflicht, die Emissionen eines Kalenderjahres im Folgejahr bis zum 31. März im Registerkonto des Anlagenbetreibers einzutragen. Der Eintrag wird immer von je zwei unabhängigen Personen oder Institutionen vorgenommen. Wer diese Personen oder Institutionen konkret sind, ist in den Ländern Europas national durchaus unterschiedlich geregelt. In Deutschland sind dies einerseits die Kontobevollmächtigten einer stationären Anlage oder einer Airlines und andererseits die jeweilige Verifizierungsstelle.

In anderen Ländern ist dies teilweise genauso geregelt bzw. kann dieser Eintrag auch durch eine nationale Registerbehörde und/oder durch eine andere nationale Behörde vorgenommen werden.

Hierbei haben beim VET-Eintrag immer zwei Schritte zu erfolgen: Die erste Person/Institution schlägt die Zahl vor, die zweite Person/Institution bestätigt den Eintrag. Die „Zahl“ entspricht immer den Emissionen der Anlage/Airline des Vorjahres in verifizierter Form. Deswegen entspricht diese dem Ergebnis des Emissionsberichts und ist damit unabhängig geprüft.

Die gesetzliche Grundlage dieses Vorgehens ist nach aktueller Regelung in der Registerverordnung Nr. 389/2013 im Artikel 35 (2) festgelegt.



Ein fehlender VET Eintrag führt zur Kontosperrung

Hat nun ein Anlagenbetreiber seinen VET-Eintrag zum 31. März nicht erbracht, so erfolgt gemäß Artikel 36 (1) zum 1. April die Sperrung des Registerkontos. Der Zugriff auf das Konto wird erschwert und Transaktionen von Zertifikaten werden verhindert. Da von gesperrten Registerkonten durch die Bevollmächtigten des Betreibers keine Rückgabe von Zertifikaten erfolgen kann, greift dann ab dem 1. Mai die Sanktionsstrafe von 100 Euro pro Tonne Emissionen

Der Sinn des VET Eintrages und die europäische Statistik

Davon ausgehend, dass ein Betreiber die Sanktionszahlung von 100 Euro/ Tonne Emission vermeiden will, wird er seinen VET-Eintrag bis zum 30. April in jedem Falle vornehmen. Diese drohende Sanktion wirkt auch so gut wie in 100% aller Fälle. Was aber ist dann der Sinn, dass der VET-Eintrag bereits zum 31. März erfolgen muss?

Hier geht es offensichtlich um die Erfassung der Emissionen aller Anlagen und Airlines in Europa zu statistischen Zwecken sowie darum, nationalen Behörden und Institutionen eine Zeitspanne von rund einem Monat zu gewinnen, diese Emissionen bei „Nachzüglern“ auch noch zusätzlich prüfen zu können. Gemäß Artikel 35 (4) der Registerverordnung

- *werden die von den Betreibern gemeldeten und genehmigten Emissionen vom nationalen Verwalter oder von der zuständigen Behörde im Unionsregister als geprüft gekennzeichnet. Liegt ein VET-Eintrag zum 31. März nicht vor, so wird dieser in den folgenden Tagen bis zum 30. April nachträglich geprüft.*

Da die bis zum 31. März eingetragenen Emissionen bereits verifiziert und eingetragen sind, können und werden diese auch zu statistischen Zwecken verwendet werden. Darüber hinaus werden diese Daten jeweils am ersten Werktag des Monats April mit mehr oder weniger regelmäßig getriebenem Aufwand dem „Markt“ durch die EU-Kommission zur Verfügung gestellt. Schließlich bedeutet eine zurückgegangene Emissionsmenge ein Mehr an Zertifikaten am Markt, welches dann wiederum einen Preisrückgang der EUA zur Folge haben kann.

Das gleiche gilt umgekehrt, wenn die VET-Menge gestiegen ist.

Aus diesem Grunde ist die Veröffentlichung der VET-Zahlen vom Grundsatz sehr interessant, hängt davon doch mehr oder weniger ein deutlicher Preisimpuls für die kommenden Monate ab.

Die wertlosen VET-Daten der EU und die Korrekturen der DEHSt

Die Veröffentlichung von allen relevanten Reports der EU-Kommission zum Emissionshandel erfolgt auf einer speziellen [Berichtsseite der Kommission](#), wo zum 1. April auch die VET-Statistik des Vorjahres - in diesem Falle [für 2017](#) - erfolgt.

Für das **Berichtsjahr 2017** wurden nun durch die Kommission die Emissionsmengen der europäischen Anlagen am 02.04.2018 veröffentlicht. Gemäß dieser statistischen Aufstellung wurden im Jahre 2017 durch die Unternehmen des verpflichtenden Emissionshandels in der EU eine Menge von 1.662.775.750 t CO₂ ausgestoßen, davon 407.288.000 t von in Deutschland bei der DEHSt registrierten Anlagen/Airlines.

Schaut man auf das **Berichtsjahr 2016** zurück, so ergibt sich eine durch die EU am 03.04.2017 [gemeldete Menge](#) für 2016 von 1.682.005.155 t CO₂, davon 367.984.904 t von in Deutschland bei der DEHSt registrierten Anlagen/Airlines.

Der am 01.06.2017 erschienene [Bericht der DEHSt](#) zu den Emissionen deutscher Anlagen führt aber eine Menge von rund 452 Mio. t Emissionen auf, die durch die stationären Anlagen und bei der DEHSt registrierten Airlines in 2016 emittiert worden sind, dies entspricht **einer Abweichung von 84 Mio. t CO₂ (18,6% !)**.

Bei weiteren Nachforschungen der Statistiken vergangener Jahre ergab sich im Prinzip das gleiche Bild: Die mehr oder weniger zweistellige Abweichungen zwischen EU- und DEHSt Statistik sind jeweils die Regel und nicht etwa die Ausnahme.

- **Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass die DEHSt (was offensichtlich Sinn macht) die gesamten VET-Einträge, die nachträglich zwischen 01.04. und 30.04 eines jeden Jahres durch die säumigen Betreiber erfolgen, mit in die Gesamtemissionen einrechnet.**

Man sollte annehmen, dass die EU-Kommission die zum 1. April gemeldeten VET-Mengen entsprechend den im Laufe des April nachgemeldeten CO₂-Mengen im Mai ebenfalls berücksichtigt und korrigiert. Dies ist jedoch nicht der Fall!

Aus diesen und anderen vorgenannten Fakten ergeben sich für Emissionshändler.com® mehrere Fragen:

- Welchen Sinn und Zweck hat eine EU-Statistik, die eine Abweichung im zweistelligen Prozentbereich zu einer von der DEHSt (im Nachhinein) erstellten Statistik hat?



- Warum korrigiert die DEHSt die EU-Statistiken und nicht die EU für sich selbst?
- Welchen Zwecken dient dann eigentlich (noch) die EU-Statistik zum 1. April jeden Jahres?
- Welche anderen Prozesse und mögliche Entscheidungen der EU beruhen auf den Zahlen der von der EU zum 1. April herausgegebenen VET-Statistik?
- Was hat es für Gründe, dass die EU ihr verzerrendes und unvollständiges Zahlenwerk nicht (öffentlich) korrigiert?

Die VET-Meldung 2017 der bei der DEHSt registrierten Betreiber ist zur Lachnummer gekommen

Würden europäische und deutsche Betreiber im Emissionshandel die statistische Wertlosigkeit des VET-Eintrages in größerem Umfang erkennen, so würden diese seit Beginn des Emissionshandels 2005 noch wesentlich schlampiger und verspäteter ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen.

Eine von Emissionshändler.com® im April 2018 durchgeführte Analyse der VET-Einträge zum 31. März ergab ein äußerst erschreckendes Bild der Situation, welches sich aber nahtlos in die Historie der gesetzlichen Verstöße einreicht.

Die wesentlichsten Ergebnisse für den Bereich der DEHSt nachfolgend aufgeführt:

- 67 Unternehmen, die bei der DEHSt registriert sind, haben für ihre Emissionen in 2017 keinen rechtzeitigen VET-Eintrag zum 31.03.2018 vorgenommen. Bei 2.158 Anlagen/Airlines entspricht dies einer Quote von 3,1%. Die 67 Unternehmen wurden dabei über die offizielle Liste der EU ermittelt, die zum 01.04.2018 herausgegeben wurde und mit dem Tabelleneintrag „-1“ gekennzeichnet wurden. Dabei wurden von Emissionshändler.com® zuvor einige Unternehmen aussortiert, die im Jahre 2017 keine Zuteilung erhalten hatten sowie Airlines, die in 2017 mit „excluded“ gekennzeichnet wurden.
- Bei den 67 Unternehmen handelt es sich um 18 Airlines und 49 stationäre Anlagen, wobei von den 18 Airlines 7 aus Deutschland, 4 aus USA und je eine aus China, Korea, Russland, Serbien, Thailand, Türkei, Ukraine kam.
- Von den 49 stationären deutschen Anlagen gehören zur Branche der Brennstoffverbrennung (Kessel) 16, Nichteisenmetalle 3, Eisenmetalle 4, Massenchemikalien 2, Salpetersäure 2, Chemie 2, Koks 2, Keramik 6, Eisen/Stahl 12.

- Die 49 stationären deutschen Anlagen sind nicht 49 verschiedenen Unternehmen zuzuordnen, weil in vielen Fällen ein Unternehmen mit mehreren Anlagen gegen die Vorgaben der Registerverordnung verstoßen hat. Betroffen sind 36 Anlagen von 36 Unternehmen sowie 31 Anlagen, die nur 5 Unternehmen zuzuordnen sind. Die Unternehmen mit 2 oder mehr betroffenen Anlagen sind

- BASF 4
- Thyssen-Krupp 14
- ArcelorMittal 8
- Energieversorgung Oberhausen 3
- Krupp Mannesmann 2

- **Von den 49 stationären deutschen Anlagen sind 22 (!) deutschen DAX-Unternehmen** zuzuordnen, die am jeweiligen Unternehmen 50%-100% Anteile halten. Dies sind Thyssen-Krupp mit 14, Krupp-Mannesmann mit 2, BASF mit 4, VW mit einer und BMW mit einer Anlage.

- Betrachtet man die Dauer der verpflichtenden Zugehörigkeit der betroffenen Anlagen/Airlines der Unternehmen zum EU-ETS in Jahren, so ergibt sich folgendes Bild:

- 26 Anlagen mit je 13 Jahren in 2008-2017 (Eisen, Stahl, Koks, Keramik, Verbrennung)
- 21 Anlagen mit je 5 Jahren in 2013-2017 (Chemikalien, Metalle, Nichtmetalle, Salpeter)
- 13 Airlines mit je 6 Jahren in 2012-2017

Insofern kann bei vorgenannten Anlagen nicht davon gesprochen werden, dass diese neu im Emissionshandel wären und sich nicht erst in die Gesetze und Regeln einarbeiten müssten.

- Die Menge der Emissionen der 67 Anlagen/Airlines, die zum 31.03.2018 für das Jahr 2017 nicht gemeldet wurden, konnten dann ab dem 1. Mai 2018 dem EU-Register entnommen werden. Es handelte sich um 31.469.201 t. Davon 60.149 t von Airlines.

- Insgesamt wurde von deutschen Unternehmen und den Airlines, die bei der DEHSt registriert sind, für das Jahr 2017 durch die EU-Statistik eine Menge von rund 407.288.000 t zum 31.03.2018 gemeldet. Im Jahr zuvor wurden durch einen DEHSt-Bericht für 2016 eine Menge von 452 Mio. t Emissionen gemeldet. Demzufolge könnte man aufgrund der EU-Meldung zum 01.04.2018 für das Jahr 2017



annehmen, dass die Emissionen zum Vorjahr um 9,9% abgenommen hätten.

- **Die nicht gemeldete Menge von 31.469.201 t Emissionen entspricht 7,17% der Emissionen im deutschen Register. Dies ist ein Unsicherheitsfaktor, der jegliche Statistik für die Meldung der EU an diesem Tage wertlos macht.**
- Schaut man sich die Anlagen näher an, ob diese das erste Mal gegen den Artikel 35 (2) der Registerverordnung 389/2013 verstoßen haben, so kommt man zu einem höchst erstaunlichen Ergebnis. Von den 67 Anlagen/Airlines sind nur 8 (!) „Ersttäter“ in der Berichterstattung im Zeitraum 2008-2017. Jedoch 59 Anlagen haben mehrmals in den bis zu 13 Jahren des Emissionshandels gegen das Gesetz verstoßen. Betrachtet man nur die laufende Handelsperiode 2013-2017 haben in diesen 5 Jahren „nur“ 8 Anlagen/Airlines einmal gegen das Gesetz verstoßen, dafür aber 59 Anlagen/Airlines mehrmals.
- Geht man davon aus, dass ein mehrmaliger Verstoß gegen Artikel 35 (2) in 13 Jahren Emissionshandel 2005-2017 ein eher seltener Fall ist, so irrt man sich gewaltig. Der Verstoß gegen das Gesetz erfolgt bei den „Mehrfachtätern“ systematisch und ständig. Bezogen auf 13 Berichtsjahre wurde von den 59 „Mehrfachtätern“:
 - in 17 Fällen 2 oder 3 mal
 - in 26 Fällen 4 oder 5 mal
 - in 14 Fällen 6 oder 7 mal
 - in einem Fall 8 mal
 - in einem Fall 11 mal

gegen das Gesetz verstoßen.

- Schaut man sich alle 67 Anlagen/Airlines an und berechnet die Anzahl der durchschnittlichen Verstöße gegen die Meldevorgabe, so ergibt sich eine Zahl von 50% (!). Das bedeutet, alle vorgenannten Anlagen haben innerhalb ihrer jeweiligen Anzahl von Berichtsjahren nur in jedem zweiten Jahr korrekt ihre Emissionsmengen gemeldet. Insbesondere fällt hier die Eisen-, Stahl- und Eisenmetallindustrie auf, die in 60-80% der Fälle keine rechtzeitige VET-Meldung erstellte.
- Innerhalb der Branchen Eisen, Stahl und Eisenmetalle liegen die Konzerne **Thyssen/Krupp**, **Krupp-Mannesmann** und **ArcelorMittal** mit weitem Abstand bei den Verstößen vorne.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung erfordert Ihre Zustimmung!

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Emissionsbriefes,

aufgrund der rigiden Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung die am 25.05.2018 in Kraft tritt, wird Ihnen Emissionshändler.com® in den nächsten 10 Tagen eine separate E-Mail zusenden, in der Sie zustimmen können, das Emissionshändler.com® Ihnen weiter kostenlose Informationen rund um den europäischen Emissionshandel zusenden darf.

Wir weisen jetzt bereits daraufhin, dass wir Ihnen für die Zukunft keinerlei Mails mehr zusenden können, sollten Sie nicht Ihre Zustimmung in der entsprechenden Aufforderungsmail gegeben haben.

Damit entfallen sämtliche Informationen rund um die Praxis des Emissionshandels. aktuelle Infos zum Thema Zuteilungsanträge, Monitoring, Berichtswesen, Mitteilung zum Betrieb, Datenerfassung und des börslichen und bilateralen CO2-Handels sowie viele weitere Aspekte zum Umwelt- und Klimaschutz.

Bitte vergessen Sie daher nicht Ihre Zustimmung zu geben, sobald Sie unsere entsprechende Datenschutz-Mail erhalten haben

- Spitzenreiter beim Verstoß gegen Artikel 35 (2) der Registerverordnung bei den deutschen **Anlagenbetreibern** ist die Anlage 14226-0023 Walzwerk Ruhrort von ArcelorMittal, die in 5 Jahren 100% ihrer VET-Meldungen nicht getätigt hat und die Anlage 14310-0952 Kraftwerk Huckingen des Hüttenwerkes Krupp Mannesmann, welche sage und schreibe in 13 Berichtsjahren 11 Verstöße begangen hat (85%). Weiter folgen dann im Ranking mit 80% nicht erfolgter VET-Meldung die drei Thyssen-Krupp Anlagen Warmwalzwerk Hohenlimburg, Feuerbeschichtungsanlage 5 Eichen und das Kaltwalzwerk 3.
- Spitzenreiter beim Verstoß gegen Artikel 35 (2) der Registerverordnung bei den im deutschen Register gemeldeten **Airlines** ist mit 100% nicht erfolgter VET-Angabe in 6 Berichtsjahren die russische Aeroflot, wobei dies politische Gründe hat sowie Thai Airways mit 83% (5 Verstößen in 6 Jahren).
- Schaut man sich die weitere Branchen an, so kann man sich innerhalb der Brennstoffverbrennung in der Energiebranche nur über die Energieversorgung Oberhausen wundern, die es geschafft hat, in 13 Berichtsjahren 2005-2017 mit ihren 3 Anlagen jeweils 6 mal (also fast jedes zweite Jahr) gegen die Registerverordnung zu verstoßen. Gleich auf



Platz zwei kommen die Stadtwerke Merseburg, die in 13 Jahren 4 mal den VET-Eintrag verpassten, das entspricht einer Fehlquote von 30%.

- Interessant sind auch noch die Bierbrauer und die Keramikindustrie. Bei den Brauern finden sich Becks und Diebels mit 4 und 5 fehlenden VET-Einträgen innerhalb 13 Jahren im Mittelfeld der säumigen Sünder. Innerhalb der Keramikindustrie tun sich Hagemeister, Laumanns und Alten Ziegelei mit je 5 Verstößen in 13 Jahren hervor, noch vor Deppe Backstein und August Lücking mit je 4 Verstößen. Sicherlich hat man bei diesen Mittelständlern auch schon gemerkt, dass es außer einer vorübergehenden Kontensperrung keinerlei Strafe für diese Art des Gesetzesverstößes gibt.
- Allen 67 Anlagen und Airlines wurden als „Sanktion“ zum 01.04.2018 die Registerkonten gesperrt. Eine Transaktion von den Konten war nicht mehr möglich.

Von den 67 Anlagen wurde dann innerhalb der ersten 14 Tage im April bei 52 Anlagen der VET- Eintrag nachträglich vorgenommen. 15 Anlagen waren bis zum 15.04.2018 dazu immer noch nicht in der Lage. Darunter zwei Anlagen von ArcelorMittal und 10 Airlines.

Auch zum Freitag den 27.04.2018 waren immer noch 5 Konten gesperrt, darunter 4 Airlines und das Registerkonto der Yara GmbH Poppendorf (Rostock), wo 151.631 t Emissionen erst 1-2 Tage vor Ablauf der letzten Frist zur Sanktion eingetragen wurden. 15 Mio. Euro Strafe wären die Folge gewesen, vom Imageschaden ganz zu schweigen.

Fazit zum VET Eintrag und der Verfälschung der europäischen Statistik

Einige wenige Mittelständler des verpflichtenden Emissionshandels in Deutschland verstoßen gegen die gesetzlichen Vorgaben des Artikels 35 (2) der Registerverordnung und dies in regelmäßigen Abständen. Die Mengen dieser kleinen und mittelgroßen Anlagen stehen jedoch in keinem Verhältnis zu den Millionen von Tonnen Emissionen, die von den Anlagen der Stahl- und Eisenindustrie in Deutschland der EU-Statistik unterschlagen werden. Die Dauerhaftigkeit und Systematik dieser Verstöße - die außer einer temporären Kontensperrung keinerlei weitere Sanktion nach sich zieht - ist so offensichtlich, dass man sich fragen muss, was denn der fristgemäße VET-Eintrag noch für einen Sinn haben soll. Dass bei diesen

Verstöße auch 22 Anlagen von DAX-Unternehmen dabei sind, kann bei allen anderen Betreibern implizieren, dass hier alles normal und richtig von statten geht.

Die Frage, welchen Sinn der fristgemäße VET-Eintrag noch hat, werden sich ab sofort aber nicht nur alle kleinen und mittleren Betreiber stellen, sondern auch diejenigen, die mit den Zahlen der EU-VET Statistik arbeiten wollen oder müssen.

Klimaretter Erdgas?

Nord Stream 2 kommt: Die umstrittene Pipeline ist Ende März im gesamten Abschnitt der deutschen Ostsee genehmigt worden. Sie soll den Energieträger von Russland nach Deutschland transportieren, der als Brücke ins postfossile Zeitalter gilt: Erdgas. Das setzt beim Verbrennen zumindest weniger Kohlendioxid frei als Kohle. Über den Klimanutzen von Erdgas wird trotzdem debattiert.

Es gibt nämlich ein Aber: Bei Förderung und Transport des Gases treten Teile des Methans aus, aus dem es hauptsächlich besteht. Eine Studie des zivilgesellschaftlichen Netzwerks CEE Bankwatch legt sogar nahe, dass Erdgas manchmal klimaschädlicher sein kann als Kohle. Für die Untersuchung nahmen Wissenschaftler die Klimawirkung der Southern-Gas-Corridor-Pipeline unter die Lupe, die Gas 3.500 Kilometer weit von Aserbaidschan nach Europa liefert. Das Ergebnis: Durch Lecks würden bei Förderung und Transport zwischen 2,4 und knapp sechs Prozent des Methans austreten. Laut Internationaler Energieagentur IEA überholt das Erdgas die Kohle in der Klimaschädlichkeit, wenn die drei Prozent geknackt werden.

Im Allgemeinen überwiegt unter Experten allerdings trotzdem die Meinung, das Erdgas im Gegensatz zur Kohle weniger Treibhausgase freisetzt. Selbst wenn das stimmt, müssen Entscheidungsträger aber immer noch eine Gefahr im Auge behalten: die des sogenannten Gas-Lock-ins“.

Der Studie „Foot off the Gas“ (englisch für „Fuß vom Gas“) der Thinktanks von Carbon Action Tracker zufolge stecken Staaten heute zu viel Geld in neue Erdgas-Infrastruktur. Ein Grund dafür liege in den Prognosen der IEA, die regelmäßig unterschätze, wie schnell sich die erneuerbaren Energien entwickeln.

Das kann laut Carbon Action Tracker zu einem großen Problem werden. Schließlich haben sich die Staaten im Pariser Weltklimaabkommen dazu verpflichtet, die globale Erwärmung möglichst unter 1,5 Grad Celsius zu halten. Soll das gelingen, darf die Weltwirtschaft 2050, also schon in gut drei Jahrzehnten, keine Emissionen mehr verursachen. Werden also jetzt noch fossil betriebene Anlagen gebaut, die sich bis dann nicht amortisieren, gibt es zwei Optionen: Es wird entweder viel zu lange klimaschädliches Gas verbrannt - oder die Anlagen werden zu verlorenen Investitionen.

Ein Gastbeitrag von von Luise Matischok



Nach Informationen die Emissionshändler.com® vorliegen, werden diese Zahlen übrigens von einem in Deutschland beheimateten Institut im Auftrag der EU zusammengestellt und aufbereitet. Dort kennt man die Schwächen der Statistik und hat die EU-Kommission explizit gewarnt, dieses Zahlenwerk ohne Korrekturen weiter zu verwenden.

Statt dessen gibt die EU-Kommission im ersten Werktag im Mai die Compliance-Liste heraus, welche aber keinerlei korrigierten Daten oder Einzelangaben zur zuvor erschienenen VET-Liste enthält, sondern nur eine kumulierte Menge der Emissionen pro Anlage über alle Jahre der Emissionshandelspflicht der Anlage.

Der Artikel 35 (2) der Registerverordnung und die sich daraus ergebende Statistik der EU ist also nach Ansicht von Emissionshändler.com® nicht nur dabei, sich selbst ad absurdum zu führen, sondern führt bei allen anderen fristgemäß arbeitenden Betreibern zu den Fragen:

- **Warum sollten sich Betreiber im März mit VET-Einträgen beschäftigen, wenn es auch im April noch geht und warum macht man es nicht genauso wie die Großen und lässt sich ein paar Wochen mehr Zeit.**

Viele der vorgenannten Fragen hat sich Emissionshändler.com® nicht nur selber gestellt, sondern auch der **Deutschen Emissionshandelsstelle DEHSt!**

Bei einem Telefonat am 19.04.2018 wurde mit der DEHSt vereinbart, dass Emissionshändler.com® dazu einige schriftlichen Fragen formulieren wird, auf deren Beantwortung man sich freuen würde. Aus diesem Grunde wurde der DEHSt am 23.04.2018 eine Auflistung von 13 Fragen zugesandt. Nach der anfänglichen Zusage, diese baldmöglichst zu bearbeiten, wurde diese Beantwortung jedoch zwei Mal verschoben und schlussendlich von der Abteilung Kommunikation/Kundenservice bis zum 14.05.2018 nicht mehr beantwortet.

Emissionshändler.com® kann nur vermuten, dass man sich an dem Thema nicht die Finger verbrennen möchte, da man ja dazu Stellung gegen die EU Kommission und gegen deutsche Großkonzerne beziehen müsste, welche sicherlich auch ihre Möglichkeiten der Einflussnahme im europäischen Emissionshandel haben duften.

Nachfolgend einige der DEHSt gestellten Fragen:

- a) *Nach Recherchen von Emissionshändler.com® haben mindestens 67 bei der DEHSt registrierte Anlagen und Airlines (das sind 3,1%) gemäß Artikel 35 (2) der Registerverordnung keinen fristgemäßen VET-Eintrag getätigt. Damit wurden*

wahrscheinlich rund 31.210.000 t nicht rechtzeitig gemeldet. Das entspricht 7,1% der gesamten deutschen Emissionen im EU-ETS. Welche Strafe haben die entsprechenden Anlagen zu erwarten?

- b) *Wenn eine Sanktion wegen Nichtbeachtung des Artikels 35 (2) nicht erfolgt, warum sollten dann in Zukunft deutschen Betreiber diesen Termin zum 31. März eines Jahres einhalten, da sie sich ja offensichtlich Zeit lassen können bis Ende April?*
- c) *Wenn man sich die 49 stationären Anlagen der Unternehmen, die gegen die Registerverordnung verstoßen, anschaut, dann stellt man fest, dass alleine 22 (d. h. 44,9%) davon Konzernen zugehören, die im DAX gelistet sind. Was sagen Sie dazu?*
- d) *Wenn ein Konzern wie Thyssen-Krupp und seine Mannesmann-Beteiligung in 16 Anlagen rund 22,5 Millionen Emissionen nicht melden und damit über 70% des Problems eines fehlenden deutschen VET-Eintrages verursacht, lohnt es sich nicht, das die DEHSt oder das UBA oder das Umweltministerium dort einmal vorstellig wird in der Sache?*
- e) *Wie kann es sein, dass der Emissionshandel und das gesetzliche Berichtswesen von solchen Konzernen nicht eingehalten werden? Man sollte doch meinen, dass so etwas wie ein Qualitäts- und Risikomanagement in diesen Unternehmen existiert.*
- f) *Welche Motivation sollte ein kleiner mittelständischer Betrieb in Deutschland haben, sich an die Verpflichtungen im Emissionshandel zu halten, wenn es die Großkonzerne nicht tun?*
- g) *Wenn man die für 2017 untersuchten Anlagen in Bezug auf den korrekt erfolgten VET-Eintrag betrachtet, dann ergibt sich durch die enorm hohe Wiederholung der Verstöße eine Quote von 50% nicht rechtzeitig gemeldeter Emissionen. Müsste man die entsprechenden Registerkonten nicht einfach endgültig sperren bei solchen permanenten gesetzlichen Verstößen?*
- h) *Wie erklären Sie sich das Versagen der Organisation oder der Mitarbeiter der jeweiligen Anlage, eine gesetzlich vorgeschriebene Meldung rechtzeitig zu erstellen?*



Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung erfordert Ihre Zustimmung!

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Emissionsbriefes,

aufgrund der rigiden Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung die am 25.05.2018 in Kraft tritt, wird Ihnen Emissionshändler.com® in den nächsten 10 Tagen eine separate E-Mail zusenden, in der Sie zustimmen können, das Emissionshändler.com® Ihnen weiter kostenlose Informationen rund um den europäischen Emissionshandel zusenden darf.

Wir weisen jetzt bereits daraufhin, dass wir Ihnen für die Zukunft keinerlei Mails mehr zusenden können, sollten Sie nicht Ihre Zustimmung in der entsprechenden Aufforderungsmail gegeben haben.

Damit entfallen sämtliche Informationen rund um die Praxis des Emissionshandels. aktuelle Infos zum Thema Zuteilungsanträge, Monitoring, Berichtswesen, Mitteilung zum Betrieb, Datenerfassung und des börslichen und bilateralen CO₂-Handels sowie viele weitere Aspekte zum Umwelt- und Klimaschutz.

Bitte vergessen Sie daher nicht Ihre Zustimmung zu geben, sobald Sie unsere entsprechende Datenschutz-Mail erhalten haben.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de